# **Einsprache-Möglichkeit:** *Einsprache-Gründe für Hauseigentümer, wegen Antennenstandort:*

**Dieses Dokument enthält Textausschnitte, die für Einsprachen gegen Mobilfunk-Ausbauten verwendet werden können. Bitte beachten Sie die gelb markierten Stellen. Diese sollten auf Ihre Sachlage angepasst oder im Zweifelsfall entfernt werden. Die einzelnen Textblöcke stammen aus verschiedenen Einsprachen und enthalten evtl. Verdoppelungen. Bei einer Weiterverwendung muss die Zusammensetzung der einzelnen Textbausteine überprüft werden.** *Die nachfolgende Einsprache-Möglichkeit wurde vornehmlich für Antennenstandorte in der Schweiz entwickelt. Diese können aber leicht auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Länder angewendet werden. Die Prinzipien sind allerorts die gleichen.*

***Da sich die politische Lage aufgrund neuer Gerichtsurteile etc. ständig ändert, sind gewisse Textpassagen evtl. bereits nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Wir empfehlen, folgende weiterführenden Links zu sichten:***

[www.diagnose-funk.org](http://www.diagnose-funk.org)

www.schutz-vor-strahlung.ch

Laut ZGB Art. 679 u. 684 ist grundsätzlich der Besitzer des Grundstückes haftbar und nicht die Mobilfunkbetreiberin. Im Schadensfall hätte dies zur Folge, dass die Gebäudehaftpflicht des Versicherten Schadenersatzansprüche von Dritten aufgrund nicht-ionisierender Strahlung nicht nachkommen würde. Zudem ist die Versicherung berechtigt, bei Eintritt des 1. ersatzpflichtigen Schadens, der die Renditegrenze der Versicherung sprengen würde, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beweis:** | Gebäudehaftpflicht «Allianz» AGB | **Dok 1a** |

Hier gilt es weiter folgenden Vergleich zu betrachten: Jeder / Jede Autolenker/in kann potenziell andere Verkehrsteilnehmer/innen schädigen. Um das Risiko abzusichern, muss der potenzielle Verursacher vor Inbetriebnahme seines Autos eine Haftpflichtversicherung abschliessen. In unserem Fall ist uns nicht bekannt, dass irgendeine Versicherung nicht-ionisierende Strahlung versichert, bzw. die Haftpflicht dafür übernimmt. Zudem kann ein/e Verkehrsteilnehmer/in nur eine beschränkte Anzahl von anderem Teilnehmer/innen in einen Schadensfall verwickeln. Das Risiko bleibt überschaubar. Im Falle der Mobilfunkhaftung ist eine nicht-ionisierende Strahlungsquelle potenziell fähig, ein ganzes Dorf oder darüber hinaus, in einen Schadensfall zu verwickeln. Diesem hohen, potenziellen Haftungsrisiko stünde die Firma / Privatperson XYZ als Grundeigentümerin gegenüber. Daraus resultiert eine klare Einschätzung, dass die Firma / Privatperson XYZ wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, diesem erhöhten Risiko im Schadensfall gerecht zu werden.

Weiter ist anzunehmen, dass es in Bezug auf die Mobilfunk-Haftungsfrage eine nationale Gesetzesänderung gibt. In diesem Falle müssten Schadensersatzansprüche direkt an die Mobilfunkbetreiberin gerichtet werden. *Dabei ist zu beachten, dass die Mobilfunkbetreiberin an eine spanische Firma verkauft wurde*. Alle Geschädigten dürften dann nach Spanien reisen und dort mittels spanischer Rechtshilfe, einen spanischen Gerichtsprozess starten. Zudem ist es sehr unsicher, ob die Geschädigten aufgrund von Corona-Massnahmen überhaupt noch zu einem spanischen Gericht reisen dürfen!

Eine weitere Risikokonstellation muss betrachtet werden: Würde die Firma / Privatperson XYZ gemäss OR Art. 261b der Mobilfunkbetreiberin ein dauerhaftes Standortrecht zusprechen und löste sich Firma / Privatperson XYZ auf, würde die Antenne ohne Haftungsabdeckung am Ort stehen bleiben. Falls der Bund zu einem späteren Zeitpunkt die Vorschriften ändern würde, in der Meinung, dass zum Zeitpunkt der Baubewilligung keine Vorschriftsverletzung erkennbar war, wäre gemäss OR Art. 41, keine spätere Haftung möglich. Dies, weil zum Zeitpunkt der Schadensverursachung keine Sorgfaltspflichtsverletzungen vorlagen. Die betroffenen Bürger appellieren an den menschlichen Gerechtigkeitssinn und bitten Sie, dieses potenziell leidige Szenario keinem Bürger und keiner Bürgerin von Ortschaft XYZ zuzumuten.